

- 3) desgleichen für den dritten Stand;
- 4) Aufnahme des Ortes Neustadt in den Städte-Verband.

Vom dritten Ausschusse:

Entwurf des provisorischen Kirchen- und Schul-Rechts des Herzogthums Cleve ostwärts Rheins und der Grafschaft Essen-Werden.

Vom vierten Ausschusse:

- 1) Kosten der Fabriken-Gerichte zu Elberfeld, Warmen, Lennep, u. u.;
- 2) Das bergische Provinzial-Recht.

Vom fünften Ausschusse:

Remuneration der Bürgermeister für die Dienstverrichtungen derselben bei Vertretung des öffentlichen Ministerii.

Vom eilften Ausschusse:

- 1) Beschränkung des übermäßigen Brandwein-Genusses;
- 2) Mahlsteuer-Freiheit des in Cöln fabrizirten zum Export bestimmten Mehls;
- 3) Einführung der Wege-Ordnung;
- 4) Ermäßigung des Notabilitäts-Agzes für Landrathswahlen im Kreise Cleve.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

## Zwei und zwanzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 22. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls erbat sich ein Abgeordneter der Städte das Wort, um rücksichtlich der gestern beantragten *Itio in partes* zu berichten: es habe unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Landtags-Marschalls eine Sitzung des Standes der Städte stattgefunden, in welcher Se. Durchlaucht anheim gegeben hätten, von einer Sonderung in Theile abzusehen, wenn in der, Seitens des Provinzial-Landtags in Betreff der Handels-Verhältnisse an des Königs Majestät zu richtenden Adresse erwähnt werde, daß sich zwar eine bedeutende Majorität und in dieser sämtliche Mitglieder des dritten Standes für die Wieder-Erichtung eines Handels-Ministerii ausgesprochen, daß aber diese Majorität die gesetzliche Majorität von  $\frac{2}{3}$  nicht erreicht habe. Dieser von Sr. Durchlaucht gemachte Vorschlag sei von dem Stande der Städte einstimmig angenommen, aber unter dem Vorbehalte, der Sonderung weitere Folge zu geben, für den Fall, daß die vorgeschlagene Erwähnung in der fraglichen Adresse von der Plenar-Versammlung nicht genehmigt werden möchte. Er, Referent, trage im Auftrage des Standes der Städte auf diese Genehmigung an.

Es wurde demselben von Seiten mehrerer Abgeordneten widersprochen, während ein Deputirter der Landgemeinden sich dem Antrage des Referenten anschloß.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft äußerte dagegen: die gestrige Abstimmung sei eine Thatsache, welche das Eigenthum der ganzen Versammlung geworden sei und welche nicht alterirt werden dürfe, was zu den größten Verwirrungen führen würde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trug seiner Seits darauf an: daß, obgleich er sich gestern schon mit dem Antrage auf Errichtung eines Handels-Ministeriums ganz einverstanden erklärt und diesen unterstützt habe, er doch seine Zustimmung nicht geben könne, daß heute nochmals eine schon erledigte Frage zur Abstimmung gebracht werde; wenn jedoch heute von Seiten des Ausschusses die neue Frage gestellt werde: ob nicht die Errichtung eines Ministeriums für Handel, Ackerbau und Gewerbe beantragt werden sollte, so müßte er zwar ebenfalls erklären, daß wenn darin ein neuer Antrag sollte erblickt werden, auch alsdann ein solcher nicht zulässig erachtet werden dürfte, weil die Frist zur Stellung neuer Anträge abgelaufen sei; er glaube jedoch, daß ein solcher Antrag, als Amendement zu dem früheren in seiner beschränkteren Fassung nicht angenommene Antrag füglich noch in Vorschlag gebracht, berathen und zur Abstimmung gebracht werden könne.

Sr. Durchlaucht bemerkten, eine neue weitläufige Erörterung des Gegenstandes sei nicht wünschenswerth, sondern nur darüber zu entscheiden, ob das vom Referenten vorgeschlagene Auskunfts-mittel adoptirt werden sollte oder nicht.

Ein Deputirter der Landgemeinden widersprach dem Vorschlage des Herrn Referenten, indem er sich dabei den Ansichten des vorigen Redners anschloß, und machte noch bemerklich, daß jedem einzelnen Stande ein gesetzliches Mittel dargeboten sei, in den Fällen, wo er sich durch eine Beschlußnahme der Gesamtheit verletzt glaube, sich Allerhöchsten Orts zur Wahrnehmung seiner Interessen zu verwenden; — dieses gesetzliche Mittel sei die *Itio in partes*, ein anderes substituiren zu wollen, wäre bedenklich. Die proponirte Infektion des Ergebnisses der gestrigen Berathung über den Antrag auf Bildung eines Handels-Ministerii in das heutige Protokoll sei den Vorschriften der Geschäfts-Ordnung zuwider, und gestattete man sie ausnahmsweise, so würde zu befürchten sein, daß dadurch ein Präcedens entstände, welches in der Folge hinderlich würde. Die Sonderung in Theile müsse man allerdings so viel als möglich zu vermeiden suchen, indessen wäre es immer besser gethan, sie eintreten zu lassen, als in der Absicht, sie zu umgehen, einen Ausweg zu wählen, der zur Verletzung der Vorschriften des ständischen Gesetzes führe.

Was das erwähnte Amendement anlange, so könne zwar heute, in Betreff der gestern verhandelten Angelegenheit, ein neues Amendement nicht mehr vorgebracht werden; wäre aber eins bei der gestrigen Berathung vor der Abstimmung eingereicht worden, so würde nichts im Wege stehen, daß es in der heutigen Sitzung als der Fortsetzung der vorangegangenen wieder aufgenommen und discutirt werde; ihm sei aber nicht erinnerlich, daß ein Amendement vorgeschlagen worden, er verlasse sich desfalls auf das Gedächtniß seiner Herren Collegen.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft trug vor: Die gestrige Abstimmung sei allerdings eine Thatsache, allein nur deshalb erfolgt, weil, wie er es gestern erfahren, ein großer Theil derjenigen, welche nicht dafür gestimmt, auch keine besondere Gründe dagegen gehabt oder aber gewünscht hätten, daß zugleich die Fürsorge des in Antrag gebrachten neuen Ministeriums sich auch auf den Ackerbau erstrecken möge. Es hätten mehrere Abgeordnete den Wunsch geäußert, daß der Gegenstand nochmals in Berathung gezogen werden möge, und zwar um so mehr, als eine besondere Berathung darüber nicht Statt gehabt habe. Der Einrede, daß auf die gestrige Abstimmung nicht zurückgekommen werden dürfe, begegne er mit der Bemerkung, daß ein Gleiches schon früher und zwar auf dem vorigen Landtage bei einem weit geringfügigeren Gegenstande Statt gefunden habe, daß es sich aber heute auch nicht darum handle, auf eine abgeurtheilte Sache zurückzukommen, welche nicht ihres Gegenstandes, sondern blos ihrer engen Grenzen wegen, Widerspruch gefunden habe; daß der Referent ja selbst eingeräumt, daß er bei Stellung der gestrigen Frage darüber im Irrthum gewesen sei, daß die Fürsorge des Ackerbaues zu den Attributen des Handels-Ministers gehöre, daß er sich aber seitdem davon überzeugt habe, daß Handel und Industrie mit dem Ackerbau ein Departement bilden müssen; daß er sich aber als Antrag,

steller mit Recht darüber beschwerte, daß die gestrige Abstimmung ohne die geringste vorgängige nähere Erörterung Statt gefunden. Im Gegentheil hätten alle Redner, welche das Wort gegen die unmittelbar vorhergehende Frage genommen, sich ausdrücklich dahin geäußert, daß sie mit der Bitte über die Errichtung eines Handels-Ministeriums durchaus einverstanden seien; bei gänzlicher Abwesenheit auch nur des leisesten Widerspruchs habe er daher auch nicht Veranlassung genommen, zur Unterstützung seines Antrages besser, als es der Ausschuss gethan, ein Wort zu sagen. Aus diesem Grunde glaube er sich besonders berechtigt, die Zustimmung der hochansehnlichen Versammlung zu dem Amendement, wie er es jetzt stelle, in Anspruch nehmen zu dürfen, dahin gehend:

„des Königs Majestät zu bitten, durch Wiederherstellung eines besondern königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe und öffentliche Unternehmungen der Industrie, so wie dem Ackerbau einen spezielleren Central-Punkt der Landesherlichen Fürsorge Allerhöchstdiät zu gewähren.“

In dieser Form sei die Frage nur als eine Verbesserung der gestrigen zu betrachten und auch ganz mit den Wünschen des dabei interessirten Ackerstandes übereinstimmend.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft entgegnete hierauf: er glaube gegen jedes Zurückkommen auf einen in der gestrigen Versammlung vollständig und in der gesetzlichen Form berathenen und abgeurtheilten Gegenstand, sei es direct durch eine neue Berathung über den Antrag selbst, oder über ein denselben ergänzendes Amendement, sei es durch Aufnahme der Ansicht der Minorität in die Adresse, förmlich protestiren zu müssen, weil er ein solches Verfahren als eine in ihren Folgen unberechenbare Verletzung der Basis der ständischen Verhandlungen der Geschäftsordnung betrachte, und nicht minder als eine Verletzung der wohlverwobenen Rechte der einzelnen Mitglieder der Versammlung, deren Eigenthum das thatsächliche Resultat der Abstimmung sei. Mehrere Deputirte aus dem Stande der Ritterschaft traten dieser Erklärung bei.

Nachdem die Sache weiter erörtert worden, wird durch Se. Durchlaucht die Frage gestellt:

Beschließt die Versammlung in der Adresse aufzunehmen: daß die Errichtung eines Handels-Ministerii nicht beantragt werden könne, weil die Herren des gesammten Ausschusses und die Mitglieder des dritten Standes einstimmig und eben so die Majorität der Versammlung, aber keine Majorität von  $\frac{2}{3}$ , sich dafür ausgesprochen habe?

und wird mit 40 Stimmen gegen 31 Stimmen als nicht zum Vortrag an Se. Majestät geeignet abgelehnt.

Ein Deputirter der Ritterschaft wünscht nun, daß sein Amendement zur Abstimmung gebracht werden möge; es wird aber von Sr. Durchlaucht darauf erwidert, daß demselben nun keine weitere Folge mehr gegeben werden könne. Auf wiederholte und von mehreren Seiten dagegen erhobene Reclamationen machen Se. Durchlaucht bemerklieh, wie nach dem, was gestern vorgefallen, unmöglich darauf zurückgegangen werden könne.

Es wird bemerkt, daß der Herr Referent erklärt habe, es sei ein Irrthum einer Seite gewesen, wenn er den Ackerbau von dem Einflusse des Handels-Ministeriums ausgeschlossen habe, auch sei er vom Ausschusse dazu nicht ermächtigt worden, es könne daher, wenn auch die Interessen der Landgemeinden die Bildung eines besondern Handels-Ministeriums verlangen, dieser Antrag als ein neuer angesehen und darüber aufs Neue abgestimmt werden, was aber von vielen Seiten in Abrede gestellt wird.

Sener Abgeordnete der Ritterschaft verlangt, daß im Protokoll bemerkt werde, daß, obgleich sein Amendement von einer großen Anzahl Mitglieder Unterstützung gefunden, dennoch die Abstimmung desselben verjagt worden. Auf die wiederholte Aeußerung Sr. Durchlaucht begehrte der Herr Abgeordnete, daß es ausdrücklich im Protokoll vermerkt werden möge, wie es ihm von Sr. Durchlaucht verweigert worden sei, sein Amendement, welches so vielseitige Unterstützung gefunden habe, zur Abstimmung zu bringen. Uebrigens müsse er den Vorwurf eines verehrten Mitgliedes aus dem Stande der Ritterschaft, daß bereits zwei Stunden über dieser Discussion zugebracht, als solchen ablehnen, indem die Zeit, welche der Berathung eines so wichtigen, den gesammten Acker- und Handelsstand so sehr interessirenden Gegenstandes gewidmet werde, nicht als verloren oder unnütz zu erachten sei.

Ein Mitglied des Fürstenstandes schlug vor, den so viel besprochenen Gegenstand durch eine besondere Adresse und zwar im gemeinschaftlichen Interesse des Handels, der Industrie und des Ackerbaues zur Kenntniß Sr. Majestät zu bringen; es wird aber auch dies als unthunlich abgelehnt. —

Ein Deputirter der Ritterschaft berichtete, daß nach der bei Sr. Excellenz dem Herrn Landtags-Commissar eingezogenen Erkundigung es rathsam erscheine, die in der vorgestrigen Sitzung wegen der Ersatz-Mannschaften des 36., 39. und 40. Regiments beschlossene Verwendung des Landtags bei Sr. Majestät Allerhöchstdiät eintreten zu lassen. Es wurde dies durch das gewöhnliche Zeichen genehmigt.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trug Namens des Ausschusses vor, daß der Antrag, den bergischen Schulfond betreffend, nicht habe beantwortet werden können.

Der Antragsteller erwiderte dagegen: Das vorgetragene Referat des dritten Ausschusses über seinen Antrag zeichne sich mehr durch die Kürze, als durch die logische Schlußfolge der darin enthaltenen Raisonnements aus. Der Herr Referent sage: weil wir nicht wissen, wer zu dem bergischen Schulfond berechtigt, weil wir nicht wissen, ob der bergische Schulfond bestimmungs- und stiftungsmäßig verwendet werde, weil wir endlich nicht wissen, von welchen Behörden diese Verwendung ressource, wollen wir uns ja nicht der Gefahr aussetzen, alles dieses zu erfahren und daher den gefährlichen Antrag über Bord werfen.

Ueber den Mangel an Sachkenntniß, den der Herr Referent für sich vindizire, sei er mit ihm einverstanden, nicht aber mit den Affirmationen, die er aus diesen Negationen zu ziehen bemüht sei. Vielleicht, fährt der Redner fort, können wir uns aber auch hierüber in kürzester Form verständigen, durch Beantwortung folgender drei Fragen:

- 1) Erkennt der Herr Referent die Existenz?
- 2) Sieht er zu, daß derselbe stift- und bestimmungsmäßig verwendet werden muß?
- 3) Erkennt er den Ständen nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung zu, daß sie sich eines so wichtigen provinziellen Interesses annehmen?

Die Bejahung dieser Fragen führt nothwendiger Weise zu der Erkenntniß, daß der Antrag, Se. Majestät zu bitten, den Ständen eine Controlle über die Verwendung des bergischen Schulfonds zuzugestehen, so wie sie denselben auch bei andern provinziellen Anstalten verwilliget, durchaus im § 48 des Verfassungsgesetzes begründet sei; worauf der Herr Referent erwiderte:

„Ich will die aufgeworfenen Fragen nicht verneinen, noch die daraus gemachten Folgerungen bestreiten. Der Ausschuss hat nur im Auge gehabt, daß ihm der Antrag noch zur Zeit nicht begründet genug erscheine, und die Behauptungen nicht belegt seien, eben so, daß der Instanzenzug nicht eingehalten worden, da der Herr Antragsteller behauptet, die Regierung von Cöln habe wegen Ueberlieferung ihres rathlichen Antheils an diesem Fonds bei der Regierung von Düsseldorf keine Befriedigung erhalten, und doch wohl unterstellt werden müsse, daß diese deshalb beim Ober-Präsidenten weitere Schritte gethan haben werde. Der Landtag habe in vielen andern Fällen nicht genügend belegte Anträge, wo auch die Instanzen noch nicht eingehalten worden, zurückgewiesen, und darum auch der Ausschuss sich hier dafür ausgesprochen, daß dem Antrag noch zur Zeit keine Folge zu geben sei.“

Der Antragsteller bemerkte, es sei hier nicht von individuellen Beschwerden, sondern von Wünschen und Interessen der Provinz die Rede, wozu es der Erledigung der vom Herrn Referenten in Anregung gebrachten Formalitäten nicht bedürfe.

Ein Deputirter der Landgemeinden hält den Antrag für ganz zweckmäßig und dankenswerth, daß der Antragsteller diese Angelegenheit zur Sprache gebracht habe. Er habe sich nach dem Sachverhältnisse erkundigt und erfahren, daß die Verwaltung des bergischen Schulfonds jetzt dem Herrn Oberpräsidenten übertragen worden, nachdem sie früher vom Ministerium des Cultus geführt worden. Durch dieses möge die Verwendung wohl nicht immer die zweckmäßigste gewesen sein, wie denn namentlich das kostbare Gymnasial-Gebäude hier daraus gebaut worden. Es sei zu hoffen, daß künftig die Vertheilung regelmäßiger geschehen werde, jetzt behalte die Kölner Regierung die Einkünfte, welche sie erhebe, die Düsseldorfser diejenigen ihrer Verwaltung; zu bedauern sei, daß die Sache so spät zur Sprache gekommen, und also bei diesem Landtage eine vollständige Auskunft nicht zu erlangen sein werde; er hoffe aber, das Interesse, was die Versammlung an der Sache nehme, und was der Herr Landtags-Commissar durch das Protokoll ersehen werde, müsse eine Veranlassung mehr für den Herrn Ober-Präsidenten sein, sich dieser Sache anzunehmen.

Mehrere Deputirte sprachen sich im Sinne des Antragstellers und für die Bildung einer gemischten Commission aus. Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte: der Fonds bestehe aus Gütern des aufgehobenen Jesuiten-Ordens, dem noch die Revenüen mehrerer anderer aufgehobener geistlichen Korporationen hinzugeschlagen seien; auch in andern, ja wohl in allen Regierungsbezirken hiesiger Provinz, selbst des ganzen Staats, kämen ähnliche Verhältnisse vor und man könne als allgemeine Regel annehmen, daß sämtliche Gymnasien, mit Ausnahme der aus Staatsfonds dotirten, ihre Ausstattung vom nämlichen Ursprunge herleiteten. Es sei ihm daher nicht klar, daß der Provinzial-Stände-Versammlung in Beziehung auf den bergischen Schulfonds ein größeres Recht zustehe, als dieses hinsichtlich der gedachten übrigen Schulfonds der Fall sei.

Ein Deputirter der Ritterschaft machte bemerlich, daß hier nicht von Stiftungsfonds, sondern von dem Ertrage eingezogener geistlicher Güter die Rede wäre, deren Ertrag durch den König Maximilian von Bayern zu Unterrichts- und andern wohlthätigen Zwecken bestimmt worden sei.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft fügte hinzu: da aus dem bisher Vernommenen nicht hervorgehe, welche Bestimmung den in Frage stehenden Fonds ursprünglich gegeben worden und ob mithin deren Verwendung in vorgeschriebener Weise geschehe, so werde vor Allem nöthig sein, die Stiftungsurkunden oder Dokumente, in welchen die Ueberweisung derselben an die Provinz geschehen, einzusehen, und möchte daher vor Allem eine Petition in dieser Weise zu fassen sein.

Der Referent schlug vor, die Bitte an den Herrn Ober-Präsidenten zu richten, ob derselbe im Stande sei, die erwünschte Auskunft zu ertheilen, in welchem Falle dann ein bestimmtes Petikum an Se. Majestät in dieser Beziehung zu richten sei. Es wird dafür gehalten, die Vorlage der Acten werde zu nichts führen, eine Nachweisung der bisherigen Verwendung der Fonds könne aber von dem Herrn Landtags-Commissar verlangt und ohne Zweifel gewährt werden. Der Antragsteller wünscht, daß der Antrag, so wie er ihn gestellt, an Se. Majestät gerichtet werden möge, worauf ein Deputirter der Landgemeinden bemerlich macht, daß einstweilen die Application beim Herrn Landtags-Commissar das Zweckmäßigste sein werde, um, je nachdem der Erfolg sei, darauf weitere Schritte begründen zu können.

Der ablehnende Vorschlag des Ausschusses wird darauf mit großer Stimmenmehrheit beseitigt und der Antrag wie folgt gestellt:

„Sollen Se. Majestät der König gebeten werden, den bergischen Schulfonds unter eine gemischte ständische Verwaltungs-Commission zu stellen?“

welches mit großer Stimmenmehrheit genehmigt wird.

Es wird ferner die Frage gestellt:

„Soll Se. Majestät gebeten werden, die zu diesem Ende innerhalb der Dauer des gegenwärtigen Landtages vorzunehmende Wahl der ständischen Commissarien zu genehmigen?“

womit sich die Versammlung in gleicher Weise einverstanden erklärt.

Es wurde nun durch einen Abgeordneten der Städte über die bei dem Landtage eingegangene Bitte um dessen Verwendung für den Fortbau des Doms zu Köln Namens des dritten Ausschusses berichtet und beantragt:

„in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Eingabe, welche Sr. Majestät bereits vorliege, gegen Allerhöchstdenselben die große und allgemeine Theilnahme, welche die Stände der Provinz diesem großartigen vaterländischen Unternehmen widmen, auszusprechen; und daß der Herr von Croote, welcher schon am fünften Landtage mit der Redaction einer Adresse an des Königs Majestät in dieser Hinsicht beauftragt gewesen, um die Abfassung der gegenwärtigen um so mehr gebeten werden möge, als denselben alle früheren auf diese Angelegenheit bezüglichen Eingaben an des Königs Majestät ganz speziell bekannt seien und er sich dieses frühern Auftrages in so würdiger Weise entledigt habe“

was die allgemeine Zustimmung erhielt.

Herr von Croote erklärte hierauf, daß er sich mit Vergnügen diesem ehrenvollen Auftrage unterziehen wolle.

Ferner berichtete der betreffende Referent, daß der dritte Ausschuss den Antrag, die Bildung der katholischen Kirchenvorstände betreffend, dahin unterstütze:

„Se. Majestät zu bitten, die auf der linken Rheinseite gesetzlich bestehenden Verordnungen für die katholische Kirchenfabrik-Verwaltung auch auf das Gebiet des vormaligen Großherzogthums Berg resp. auf diejenigen Theile des rechten Rheinufers der Provinz, welche früher zum Großherzogthum Berg oder zum französischen Kaiserreiche gehört haben, auszudehnen, um so mehr, als diese Verordnungen theilweise durch die Verfügung des damaligen Præsecten des Rhein-Departements schon zur Anwendung gekommen seien.“

Es wurde hierauf bemerkt: im Kreise Solingen werde die Verordnung vom Jahr 1809 schon zur Anwendung gebracht, und sei diejenige von 1813 nie in Vollzug gesetzt worden.

Se. Durchlaucht benutzten die Gelegenheit, eine allgemeine Bemerkung zu machen, daß durch das Aufstehen nach Verlesung des Berichts leicht eine irrige Folgerung gezogen und eine Erörterung desselben verhindert werden könne, weshalb Sie bitten, künftig nicht eher sich zu erheben, bis das Präsidium dazu auffordere, und die Beratungen für geschlossen erklärt habe.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trug vor: Der Vorschlag des Herrn Referenten erstreckte sich bloß auf das ehemalige Großherzogthum Berg, es befinde sich jedoch auf dem rechten Rheinufer außer jenem vormalig Großherzoglich Bergischen und dem vormalig Nassauischen Gebietstheile im Norden der Provinz auch noch ein Landestheil, welcher zum französischen Kaiserreiche gehört hätte, nämlich nördlich der Lippe, welcher von dem Vorschlage nicht ausgeschlossen werden dürfe. Zweckmäßiger erscheine es ihm jedoch, um eine Gleichmäßigkeit in der ganzen Provinz zu erzielen, wenn des Königs Majestät gebeten würde: ein Gesetz über den fraglichen Gegenstand für die ganze Provinz nach Analogie und unter Berücksichtigung der auf der linken Rheinseite und der in dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen zu wollen.

Der Herr Referent glaubt, es würde ein ähnlicher Antrag, wie der vorliegende, von einem auf dem linken Rheinufer wohnenden Deputirten nicht vorgebracht worden sein, weil diese mit der dort bestehenden Einrichtung zufrieden seien; es bleibe den ehemals zum Großherzogthum Berg gehörigen Theilen aber unbenommen, sich jenem Antrage anzuschließen.

Ein Abgeordneter der Städte rühmt die Zweckmäßigkeit der auf dem linken Rheinufer bestehenden Einrichtung und wünscht, daß diese in keiner Weise angetastet oder gefährdet, sondern lediglich nach dem Antrage des Ausschusses verfahren werden möge.

Durch einen Deputirten der Landgemeinden wird der folgende Zusatz vorgeschlagen:

„Des Königs Majestät möge gebeten werden um Ausdehnung des mehrerwähnten, auf der linken Rheinseite noch geltenden Gesetzes auf diejenigen Theile der rechten Rheinseite der Provinz, welche früher zum Großherzogthum Berg oder zum französischen Kaiserreiche gehört haben.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft protestirt gegen die Erwägung irgend einer kirchlichen Frage, so lange nicht der Friede zwischen Staat und Kirche geschlossen sei, indem man keine Gesetze provociren dürfe, wobei die kirchlichen Behörden so sehr theilhaftig wären. Ein Mitglied des Fürstenstandes bemerkte dagegen, daß die kirchliche Behörde hierbei nichts zu sagen habe, welchem aber von Seite eines Deputirten der Ritterschaft widersprochen wird, dem auch der Herr Referent beitrifft, indem er zugleich äußert, daß der Ausschuß selbst den Augenblick zur Erlassung eines Gesetzes, solche Angelegenheiten betreffend, nicht geeignet gehalten, aber doch auch keinen Grund gehabt habe, den Antragsteller abzuweisen.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft äußert sein Bestremden darüber, daß ein Mitglied evangelischer Confession die Katholiken nöthigen wolle, in diesem Augenblicke ein Gesetz zu provociren, was katholischer Seits nicht gewünscht werde; der Antragsteller aber erläutert, daß er im Interesse seiner Commitenten gehandelt, indem er auf ausdrückliches Begehren ihre Wünsche bevormortet habe, und ein Deputirter der Städte empfiehlt neuerdings die Gewährung der Bitte.

Jener Abgeordnete der Ritterschaft erwidert, daß Gemeinden keine Aufträge an einen Landtags-Abgeordneten zu erteilen hätten.

Ein Deputirter aus dem Stande der Städte bemerkte: Es sei ihm unbegreiflich, wie man bei dieser Frage abermals auf die kirchlichen Wirren zurückkommen könne und die Entscheidung über die Einführung des Gesetzes von der Schlichtung dieser Wirren abhängig machen wolle. Es handle sich nicht von einem neuen, den katholischen Glauben betreffenden Gesetze, sondern von der Uebertragung eines längst vorhandenen von der linken Rheinseite auf die rechte, und er habe von mehreren Mitgliedern der Versammlung, denen er in dieser Beziehung vollkommen vertraue, gehört, daß sie damit zufrieden seien und gegen jede Aenderung desselben protestirten. Wenn aber bei der kurz vorhergegangenen Discussion über den bergischen Schulfonds von dem geehrten Redner aus dem Ritterstande hervorgehoben worden, daß wir einen kostbaren Zeitverlust würden zu bedauern haben, wenn diese Frage bis zum nächsten Landtage verschoben würde, so ist nicht wohl zu begreifen, weshalb er sich hier gegen die Anwendung eines Gesetzes erklärt, was — auf Erfahrung gestützt — von sehr achtbaren katholischen Collegen für gut und nützlich erkannt wird. Dabei haben wir gegründete Hoffnung, daß der Streit zwischen Staat und Kirche baldigst zur Zufriedenheit aller Wohlgesinnten beigelegt werde, und deshalb sollte man es vermeiden, dieses ohnehin so viel und gründlich besprochenen Gegenstandes immer wieder bei jeder Gelegenheit zu erwähnen.

Es wird noch die Bemerkung gemacht, daß es gar nicht erwiesen sei, daß bei der Erlassung des Dekrets von 1809 die kirchliche Behörde gehört worden, diesem aber entgegen: daß damals sämtliche Bischöfe in Paris versammelt gewesen und mithin auch ohne Zweifel bei der Abfassung jenes Gesetzes zu Rathe gezogen worden seien; worauf ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft hinzufügt: da die katholische Kirchen-Behörde vollkommen gesetzlich bestehe und fungire, so sehe er nicht ein, warum nicht mit derselben jedes Gesetz berathen werden könne, oder mit dieser jetzt fungirenden Behörde eben so gut berathen werden könnte, wie mit der ihr gesetzlich vielleicht nachfolgenden.

Ein Deputirter der Landgemeinden sagte, die Stellung der Frage sei die Aufgabe des Referenten, was aus den Worten des § 13 der Geschäfts-Ordnung deutlich hervorgehe. Der Ausschuß könne in Ansehung der Fragestellung nicht binden, indem letztere ja das Ergehen der vorangegangenen Berathung sein müsse. Dem Referenten liege die Vertretung der Ansichten des Ausschusses ob, in dessen Auftrage er spreche; die Formulirung der aus der Discussion hervorretenden Fragen könne aber nur sein Werk sein.

Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt jetzt an der Zeit sei, einen solchen Gegenstand in Anregung zu bringen, worauf der Herr Referent erwiderte: daß, falls es gewünscht werde, er bereit sei, diese vorläufige Frage zu stellen. — Der Antragsteller widersetzte sich und bestand darauf, daß die Frage so gestellt werde, wie es sein Antrag enthalte.

Der Referent stellt darauf die Frage, wie sie im Antrage des Referats enthalten und von ihm bereits im Eingange bemerkt worden war, und da dieselbe nur durch 41 Stimmen bejahend, durch 28 Stimmen aber verneinend beantwortet wird, so kann dem Antrage keine weitere Folge gegeben werden.

Es wird nunmehr über den Antrag, Maßregeln gegen die Thierquälerei betreffend, berichtet, daß der dritte Ausschuß denselben angemessen befunden und einstimmig beschlossen habe, die Erlassung eines Gesetzes zu beantragen.

Ein Deputirter der Städte erhob sich dagegen und äußerte sich dahin: Er erinnere sich in seiner Jugend in der Geschichte gelesen zu haben, daß die Athener einen Knaben zum Tode verurtheilten, weil er ein Thier zu Tode gemartert hatte. Wenn wir hierin einen Beweis der großen Bildungsstufe dieses Volkes und seine, selbst in die untern Klassen hingebundene, Humanität sehen, so müssen wir dennoch anerkennen, daß in vorliegendem Falle eine Barbarei durch eine noch größere bestraft worden sei. Die Gegenwart habe aber andere Grundsätze über Strafgesetzgebung. Hiernach solle die *vindicta publica* nur dann eintreten, wenn ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Staatsgesellschaft verübt werde. Das sei bei bloßer Thierquälerei nicht der Fall. Wir müßten diese Ausbrüche von Rohheit nach unsern Begriffen von Humanität mißbilligen; wir müßten deren Urheber tadeln und könnten ihren Umgang meiden. Aber strafen könnten wir sie nicht, eben weil bei bloßer Quälerei kein Verbrechen oder Vergehen gegen die Gesellschaft vorhanden sei. Die Fälle aber, wo solche Verbrechen oder Vergehen vorliegen, seien schon durch unsere Strafgesetzgebung vorgesehn. Er beziehe sich desfalls auf die Art. 452, 453, 454, 455 und 479 alinea 2 des Straf-Codex. Ein Bedürfniß zur Erlassung eines neuen Gesetzes sei daher nicht vorhanden und stimme er dafür, dem Antrage, dessen gute Absicht er übrigens nicht verkenne, keine Folge zu geben.

Der Referent erwidert: die angezogenen Gesetze beträfen keineswegs die Thierquälerei, sondern nur die Tödtung der Thiere.

Ein Abgeordneter der Städte fürchtet, daß ein Gesetz, wie das beantragte, der Willkür der Polizei-Beamten gar zu großen Spielraum eröffnen werde, wie tadelnswerth ihm die Thierquälerei auch erscheine.

Ein Deputirter der Ritterschaft erhob sich zur Unterstüßung des Antrages und erwiderte, daß die oben bezogenen Artikel des Strafgesetzbuches keineswegs die Thierquälerei, von dem moralischen Gesichtspunkte betrachtet, verpönnen, sondern daß der Titel der angeregten Gesetzesstellen in der Ueberschrift: „des crimes et delits contre les particuliers“ schon deutlich beweise, daß diese Strafbestimmungen nur auf den Nachtheil Bezug haben, welchen man durch Beschädigen oder Töden der Thiere seinen Mitbürgern zufüge.

Ein Deputirter der Landgemeinden findet die Erlassung eines Gesetzes schwierig, was von anderer Seite bestritten wird.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft glaubt sich gegen den Antrag erklären zu müssen, weil es zu schwierig sei, den Begriff von Thierquälerei fest zu bestimmen, was durch einen Deputirten desselben Standes bestätigt wird.

Der Referent bemerkte hierauf: auch der Ausschuß habe sich hier die Schwierigkeit nicht verhehlen können und wohl bedacht, daß die Ausführung nicht leicht, aber doch nicht unmöglich sei. Wenn ein Gesetz wegen Ueberladung erlassen, so wie Verordnungen, mit welcher Last man Schiffsbrücken, Staatsstraßen u. befahren dürfe, beständen, so würden diese doch nur im äußersten Falle, wo eine Contravention augenscheinlich auf der Hand liege, in Anwendung gebracht, und dieses wolle man hier. Die mit der Controлле dazu beauftragten Aufseher würden nicht die Ladung eines Fuhrwerks kontrolliren, mit welcher das Zugvieh ohne besondere Anstrengung seinen Weg verfolge, sondern nur da einschreiten, wo wahrgenommen werde, daß durch Schläge oder Mißhandlungen das Thier zur Fortschaffung der Ueberlast gezwungen werden sollte. Ueberhaupt sei es nothwendig, daß einmal ein Gesetz bestehe; es gäbe Furcht unter den Quälern, ein jeder gefühlvolle Mann könne ihnen mit Anzeige drohen, wozegen, wenn man ihnen jetzt eine